

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 10. Februar 1994

31. Stück

95. Verordnung: Mandatsverteilung auf die Wahlkörper für die Arbeiterkammerwahl 1994
 96. Verordnung: Änderung der Postordnung
 97. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Sankt Ulrich bei Steyr
 98. Kundmachung: Hoheitszeichen der Republik Kroatien
 99. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verfassungswidrig war

95. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Mandatsverteilung auf die Wahlkörper für die Arbeiterkammerwahl 1994

Auf Grund des § 19 Abs. 5 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, wird verordnet:

Die Anzahl der auf die Wahlkörper entfallenden Kammerräte wird wie folgt festgesetzt:

1. In der Arbeiterkammer für Burgenland entfallen auf den
 - a) Wahlkörper für Arbeiter 30 Kammerräte,
 - b) Wahlkörper für Angestellte 18 Kammerräte,
 - c) Wahlkörper für Verkehrsbedienstete 2 Kammerräte.
2. In der Arbeiterkammer für Kärnten entfallen auf den
 - a) Wahlkörper für Arbeiter 36 Kammerräte,
 - b) Wahlkörper für Angestellte 29 Kammerräte,
 - c) Wahlkörper für Verkehrsbedienstete 5 Kammerräte.
3. In der Arbeiterkammer für Niederösterreich entfallen auf den
 - a) Wahlkörper für Arbeiter 60 Kammerräte,
 - b) Wahlkörper für Angestellte 43 Kammerräte,
 - c) Wahlkörper für Verkehrsbedienstete 7 Kammerräte.
4. In der Arbeiterkammer für Oberösterreich entfallen auf den
 - a) Wahlkörper für Arbeiter 57 Kammerräte,
 - b) Wahlkörper für Angestellte 48 Kammerräte,
 - c) Wahlkörper für Verkehrsbedienstete 5 Kammerräte.
5. In der Arbeiterkammer für Salzburg entfallen auf den
 - a) Wahlkörper für Arbeiter 34 Kammerräte,
 - b) Wahlkörper für Angestellte 32 Kammerräte,
 - c) Wahlkörper für Verkehrsbedienstete 4 Kammerräte.
6. In der Arbeiterkammer für Steiermark entfallen auf den
 - a) Wahlkörper für Arbeiter 59 Kammerräte,
 - b) Wahlkörper für Angestellte 44 Kammerräte,
 - c) Wahlkörper für Verkehrsbedienstete 7 Kammerräte.
7. In der Arbeiterkammer für Tirol entfallen auf den
 - a) Wahlkörper für Arbeiter 36 Kammerräte,
 - b) Wahlkörper für Angestellte 29 Kammerräte,
 - c) Wahlkörper für Verkehrsbedienstete 5 Kammerräte.
8. In der Arbeiterkammer für Vorarlberg entfallen auf den
 - a) Wahlkörper für Arbeiter 34 Kammerräte,
 - b) Wahlkörper für Angestellte 33 Kammerräte,
 - c) Wahlkörper für Verkehrsbedienstete 3 Kammerräte.
9. In der Arbeiterkammer für Wien entfallen auf den
 - a) Wahlkörper für Arbeiter 66 Kammerräte,
 - b) Wahlkörper für Angestellte 100 Kammerräte,
 - c) Wahlkörper für Verkehrsbedienstete 14 Kammerräte.

Hesoun

96. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Postordnung geändert wird

Auf Grund des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 906/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 169/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 176 wird folgender § 176 a eingefügt:

„§ 176 a. Für eine natürliche Person bestimmte Pakete ohne Wertangabe und ohne Nachnahme dürfen unter den sonst für die Ersatzzustellung geltenden Voraussetzungen auch an einen Wohnungs- oder Hausnachbarn zugestellt werden, wenn an der Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend ist. Der Empfänger ist hiervon schriftlich zu verständigen.“

2. Der bisherige § 176 a erhält die Bezeichnung § 176 b.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Klima

97. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinde Sankt Ulrich bei Steyr

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 115 Eisen Straße von km 25,08 bis km 25,50 wird, soweit er durch die

Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergabenen — mit Verordnung vom 28. Juni 1989, BGBl. Nr. 334, bestimmten — Abschnitt „Mühlbach I“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

98. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Hoheitszeichen der Republik Kroatien

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das Wappenschild und die Flagge des Präsidenten der Republik Kroatien Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Schüssel

99. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. November 1993, G 132/93-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 17. Jänner 1994, ausgesprochen, daß § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1988 verfassungswidrig war.

Vranitzky